

Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Kleinen Bienenstockkäfers / Beutenkäfers (*Aethina tumida*),

Der kleine Bienenstockkäfer ist eigentlich in Afrika südlich der Sahara beheimatet. Dieser Bienenschädling kann sich in Gegenwart von Bienenbrut und Wabenhonig sehr schnell vermehren. Die erwachsenen Käfer können mehrere Kilometer fliegen, um zu anderen Bienenwohnungen zu gelangen und hier einzudringen. Nach Einschleppung kommt es zu enormen wirtschaftlichen Schäden bis hin zum vollständigen Verlust der betroffenen Bienenvölker.

Das Auftreten des Kleinen Beutenkäfers ist anzeigepflichtig¹⁾.

Das bedeutet, dass ein Verdacht auf Befall mit dem Kleinen Beutenkäfer umgehend dem zuständigen Amtstierarzt gemeldet werden muss. Bis zur amtlichen Feststellung dürfen am Bienenstand und im Futtervorratslager keine Veränderungen vorgenommen werden. Alles ist so zu belassen, auch Bienenvölker dürfen nicht in oder aus dem Bienenstand verbracht werden.

Hintergrund:

Nach dem Auffinden von lebenden Larven des Kleinen Beutenkäfers unter den Begleitbienen in Königinnen-Versandkäfigen in Portugal, im Jahre 2004, und deren sofortige erfolgreiche Bekämpfung, wurde im September 2014 der erste Fund des Kleinen Beutenkäfers in Süditalien (Region Kalabrien) offiziell bestätigt. Nach weiteren positiven Befunden in Kalabrien wurden die italienischen Behörden am 7. November 2014 auch in Sizilien fündig. Hier stellten die Behörden den Befall in einem Bienenhaus fest, in dem vor der Verhängung der Beschränkungsmaßnahmen (Ende August 2014) aus der Schutzzone erworbene Bienen durch den Imker eingesetzt worden waren.

Dieser eingeschleppte Befall konnte zwar in Sizilien effektiv beseitigt werden, jedoch wurden seitdem in Kalabrien diverse Neubefälle (41 Befälle im Jahr 2016) festgestellt.

Auf Grund der Brisanz hat das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V noch einmal auf die besonderen Gefahren beim Verbringen lebender Bienen innerhalb und in die Europäische Union und damit auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften hingewiesen.

Besonderes Augenmerk kommt dabei der korrekten Umsetzung der Artikel 7 und 13 der Verordnung (EG) Nr. 206/2010³⁾ zu. Hier sind die Normen für die Einfuhr von Bienenarten in die Union geregelt, wobei der Bienenstand des Empfängers stets unter die Aufsicht der zuständigen Behörde gestellt wird und die jeweilige Bienenkönigin vor dem Einsetzen in das neue Volk in einen neuen Käfig umgesetzt werden muss. Pflegebienen, Käfig und sämtliches Begleitmaterial werden in ein zugelassenes Labor übersandt hier auf Anzeichen des Kleinen Beutenkäfers (einschl. Eier und Larven) sowie der Tropilaelapsmilbe untersucht und im Anschluss unschädlich beseitigt.

Für den innereuropäischen Handel gelten die einschlägigen Bestimmungen der RL 92/65/EWG⁴⁾ (Artikel 8), derzeit in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss 2014/909/EU in der Fassung der Änderung vom 1. März 2017 ((EU) 2017/370)²⁾.

Danach muss die entsprechende Sendung von einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung gemäß dem vorgegebenen Muster begleitet sein.

Um die Ausbreitung des kleinen Bienenstockkäfers auf andere Teile der Europäischen Union zu unterbinden, unterliegt die gesamte Region Kalabrien (IT) noch bis zum 31. März 2019 einem Verbringungsverbot für

- Honigbienen, - unverarbeitete Imkerei- Nebenerzeugnisse,
- Hummeln, - Imkerei-Ausrüstung und
- zum menschlichen Verzehr bestimmten Wabenhonig.²⁾

Speziell vor dem Hintergrund des illegalen Verbringens, insbesondere von Königinnen, sollte sich jeder der Risiken bewusst sein, die hierbei eingegangen werden.

Werden Bienenvölker **innerhalb von Deutschland** an einen anderen Ort verbracht (über die Grenze des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt) so müssen diese von einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes begleitet werden.⁵⁾

Sollte der Kleine Beutenkäfer trotz der Einfuhrbeschränkung nach Deutschland eingeschleppt werden, sind mögliche Auswirkungen auf die Bienenhaltung derzeit nicht vorhersehbar!

Bei Fragen und Problemen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

-
- 1) § 1 Nr. 5a der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen i. d. F. d. B. vom 19. Juli 2011 (BGBl. I S. 1404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057),
 - 2) Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 12. Dezember 2014 Nr. 2014/909/EU –ABI. L 359 vom 16.12.2014, S. 161), in der Fassung der Änderung vom 1. März 2017 Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/370,
 - 3) Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission vom 12. März 2010 zur Erstellung von Listen der Drittländer, Gebiete und Teile davon, aus denen das Verbringen bestimmter Tiere und bestimmten frischen Fleisches in die Europäische Union zulässig ist, und zur Festlegung der diesbezüglichen Veterinärbescheinigungen – Abl. L 73 vom 20.03.2010, S. 1),
 - 4) Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen (ABI. L 268 vom 14.9.1992, S. 54),
 - 5) Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388).